

Krafer Zeitung.

Nr. 121.

Mittwoch den 30. Mai

1866.

Die „Krafer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis für Krafer 3 fl., mit Befendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Mr., einzelne Nummern 5 Mr. **X. Jahrgang.** Gebühr für Insertionen im Amtsblatte für die vierspaltige Petitzeile 5 Mr., im Anzeigeblatte für die erste Einrückung 5 Mr., für jede weitere 3 Mr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Mr. — Inzerat-Bestellungen und Gelder übernimmt Carl Budweiser. — Zusendungen werden franco erbeten.

Annoncen übernehmen die Herren: Haafenstein & Vogler in Frankfurt, Berlin, Basel, Hamburg und Wien.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. Mai d. J. dem Prager Bürger, Major und Commandanten des bürgerlichen Infanterieregiments Anton Klenka in Anerkennung seines vielfährigen verdienstlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens allergnädigt zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster unterzeichnetem Diplome den Hofrath der Obersten Rechnungspräsidenten-Beihilfe Ignaz Kaiser als Ritter des Leopold-Ordens den Ordensstatuten gemäß in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates allergnädigt zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Bezirksamtactuar in Lams Ferdinand Grafen Chotek die k. k. Rämmerwürde allergnädigt zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krafer, 30. Mai.

Das Wiener Cabinet hat, wie die „Neue Fr. Presse“ meldet, obwohl die officielle Einladung zu der Pariser Conferenz noch nicht erfolgt ist (heute sollen die drei Einladesschreiben bekanntlich gleichzeitig übergeben werden), doch bereits telegraphisch nach London, Paris und Petersburg notificiren lassen, es nehme die Einladung zu einer „europäischen Conferenz“ unter der Einen Bedingung an, daß dieselbe ohne ein früher aufgestelltes Programm statfinde. Nach anderen Berichten verlautet, Oesterreich werde bei der Pariser Conferenz darauf antragen, daß in Betreff Venedigs der Zürcher Vertrag, für die Angelegenheit der Herzogthümer der Wiener Vertrag als Grundlage der Unterhandlungen genommen werden soll. Aus einer verlässlichen Quelle wird dem „Neuen Fremdenblatt“ aus Paris mitgetheilt, daß der erste Antrag bei der Eröffnung der Conferenzen dahin gehen wird, daß die rüstenden Mächte sich während der Dauer der Conferenzen zu einem Waffenstillstand verpflichten. Der Antrag wird von den neutralen Mächten ausgehen. Man versichert ferner, daß Frankreich und England die Abstift haben, bei der Eröffnung der Conferenzen den Antrag zu stellen (der wahrscheinlich von Italien unterstützt werden wird), daß die Protocolle der Versammlung in voller Ausführlichkeit veröffentlicht werden sollen. „Pays“ sagt: Es sei möglich, daß die Conferenz sich in einen Congreß umwandeln werde; man würde in Folge dessen sodann die übrigen Mächte zur Theilnahme an den Beratungen berufen.

Das gouvernementale „Journal de l'Empire“ (le Pays) erklärt categorisch, daß der Friede Europa's so lange bedroht sein würde, als Oesterreich im Besitze Venedigs bleibe, und es schlägt (wie schon gestern angedeutet) eine Lösung vor in einem langen Artikel, dessen kurzer Sinn ist: Oesterreich wird mit den türkischen Hinterländern des adriatischen Meeres entschädigt; Preußen erhält die Herzogthümer, außer dem dänischen Schleswig; der deutsche Bund reorganisiert sich nach eigenem Ermissen, doch aber ist er Frankreich, das nichts für sich verlangt, schuldig, den feindlichen Charakter zu mildern, den die innere Vertheilung seiner Gebiete an unsern Grenzen hat. Das ist eine alte Idee des Herrn von Persigny und es soll heißen, daß zwischen Preußen und Frankreich ein unabhängiger deutscher Staat gebildet werde. Die „N. V. Z.“ sagt über die Theilnahme des „Pays“, es seien zunächst nur Phantasien.

Ueber den muthmaßlichen Allianzvertrag zwischen Italien und Preußen schreibt das „Mem. diplom.“: Aus zuverlässiger Quelle erhalten wir genaue und authentische Mittheilungen über das zwischen Graf Bismarck und General Camarmora mit Rücksicht auf die Kriegseventualitäten getroffene Uebereinkommen. Vorerst ist es von Wichtigkeit, nicht zu vergessen, daß bei der Zusammenkunft von Köpfling König Wilhelm I. sein königliches Wort dem Kaiser Franz Joseph versandete, daß Preußen, Oesterreich im Besitze Venedigs zu erhalten, mitwirken werde, wenn diese Provinz von den Truppen Victor Emanuel's angegriffen würde. Diesem Umstande ist das Widerstreben zuzuschreiben, welches die preussische Majestät bis jetzt gegen die Unterzeichnung des vom Grafen Bismarck präparirten Allianzvertrages zwischen Preußen und Italien an den Tag gelegt hat. Dies ist die natürliche Aufklärung über sich widersprechende Versionen, von denen die Einen den Abbruch der Allianz als vollendete Thatsache melden, während die Anderen ihn bezweifeln. Thatsächlich ist, daß die fraglichen Uebereinkünfte noch nicht in einen feierlichen Act übergegangen, aber daß sie in Protocollen und Depeschen niedergelegt sind, welche die Bestimmung haben, in einen förmlichen Vertrag umgewandelt zu werden. Wir könnten dem noch hinzufügen, daß diese Uebereinkünfte nur in der Voraussetzung

getroffen wurden, daß Oesterreich, Preußen oder Italien angreifen würde. Endlich sollen sie nur für die Dauer von 3 Monaten getroffen worden sein.

Nach der „Börserzeitung“ soll der Vertrag mit Italien nur bis zum 15. Juni abgeschlossen sein. Nach demselben Blatt hegt man in Berlin günstige Erwartungen von der Conferenz. — Nach Nachrichten aus München soll dort ein liberaler Umschwung möglich sein.

Wie uns mitgetheilt wird, schreibt die „N. Fr. P.“ befindet sich der montenegrinische Senator Perocovich (Petrovich?) in Florenz, wohin er in diplomatischer Mission gesendet worden sei. Handelt es sich um eine eventuelle Cooperation Montenegro's und Italiens? Bekanntlich wurden die Boche di Cattaro als der eventuelle Stützpunkt für die Flottenoperation Periano's bezeichnet; existirt ein derartiger Plan wirklich, so wären die kriegerischen und tapferen Scharen der Schwarzen Berge allerdings für den italienischen Admiral keine zu verachtenden Bundesgenossen. Daß irgend ein Rumor im dalmatischen Hinterlande beabsichtigt wird, zeigt die — im Abendblatte telegraphisch mitgetheilte — Aeußerung des „Pays.“ — Die Nachricht, daß eine türkische Flotte im adriatischen Meere erscheinen werde, wird uns als unbegründet bezeichnet.

Daß Rußland die triftigsten Gründe hat, die Verwirklichung der Bestrebungen Preußens und Italiens hintanzuhalten, scheint den Moskauer „Wiedomosti“ ungewisshast. Das russische Organ schreibt: Würde Preußen gegen Oesterreich die Oberhand gewinnen und käme es in den Besitz der Elbeherzogthümer, glückte es ihm ferner, seine Herrschaft über einen großen Theil von Deutschland auszuüben, so hätte dies zu bedeuten, daß Rußland sich schon in der nächsten Zukunft im baltischen Meere stark bedroht fände und daß sein ruhiger und guter Nachbar sich, wenn nicht gerade in einen entschloffenen Feind, so doch um so sicherer in einen gefährlichen Nachbar verwandeln würde, als seine Beziehungen zu Frankreich sich für die Folge weit günstiger gestalten müßten. Es steht außer Frage, daß solche Resultate des Krieges für Rußland durchaus nicht wünschenswerth erscheinen. Und sollte es auch den Italienern gelingen, die Oesterreicher aus Venedig zu verdrängen, ihnen das Festungswiereck zu nehmen und die Herrschaft über das adriatische Meer zu erlangen, so hätte dies zu bedeuten, daß Oesterreich nolens volens nothgedrungen wäre, sich einen Weg nach dem Osten Europa's zu bahnen, daß es sich den Donaumündungen und dem schwarzen Meere zuwenden müßte, um sich für das Aufgeben des adriatischen Meeres schadlos zu machen — dann aber wäre seine Begegnung mit Rußland nur eine feindliche. Zwar ist Oesterreich allein für Rußland nicht gefährlich, doch in diesem Falle ständen auf Oesterreichs Seite Frankreich und England, wenn nicht gar ganz Europa. Und was Italien selbst betrifft, ist dieses einmal im Besitze des adriatischen Meeres, so steht sein Einfluß auf das Balkangebiet außer Zweifel und die Nachtheile dieses Einflusses müßten um so empfindlicher werden, als Italien doch nur die Avantgarde Frankreichs und Englands bilden würde. Wer an diesem Zusammenhang noch zweifelt, den verweisen wir auf die Schilderungen von dem Empfang des Marquis Visconti-Venosta in den Donaufürstenthümern.

Aus St. Petersburg läßt sich ein schlesisches Blatt schreiben: Die Altgläubigen („Starowierzen“), welche bekanntlich große Capitalien repräsentiren, haben dem Kaiser für den Fall eines etwaigen Krieges Rußlands gegen Oesterreich 3 Mill. Rubel offerirt. Das Anerbieten ist mit dem Bemerkten zurückgewiesen worden, daß im Augenblicke noch kein Krieg ausgebrochen sei und Rußland überhaupt keine Veranlassung vor sich sehe, selbst wenn es zwischen Oesterreich und Preußen zum Kampfe kommen sollte, aus der Stellung strenger Neutralität herauszutreten.

Wie aus Bern gemeldet wird, wird der Bundesrath der Erklärungen Italiens und Oesterreichs, die Neutralität der Schweiz beim ausbrechenden Kampfe respectiren zu wollen, mittelst Note in Florenz und Wien gedenken und dabei die Hoffnung aussprechen, daß den betreffenden militärischen Chefs beider Mächte die nöthigen Ordres im Sinne jener Erklärungen erteilt worden seien.

Der preuß. „Staatsanzeiger“ enthält die schriftliche Aufzeichnung der im Neuner-Ausschusse von dem preussischen Gesandten in der Sitzung vom 11. Mai gemachten vertraulichen Mittheilungen und zwar: A. In Betreff der Einführung einer periodisch einzuberufenden Nationalvertretung in den Bundesorganismus. Durch die Beschlusfassung der Nationalvertretung wird auf speciell bezeichneten Gebieten der künftigen Bundesgesetzgebung die erforderliche Stimmeneinheit der Bundesglieder ersetzt. B. Zu der Bundesgesetzgebung, worauf die Kompetenz des neugebildeten Bundesorganismus sich zu erstrecken hat, gehören im Allgemeinen die in Artikel 64 der Wiener Schlußacte unter „Gemeinnützige Anordnungen“ zusammengefaßten Materien. C. Neu hinzu tritt: die in Artikel 19 der Bundesacte in's Auge gefaßte Regulirung des VerkehrsweSENS. D. Entwicklung des Artikels 18 der Bundesacte, namentlich Freizügigkeit und allgemeines deutsches Heimatrecht. E. Allgemeine Zoll- und Handelsgesetzgebung unter dem Gesichtspunct regelmäßiger gemeinsamer Fortentwicklung. F. Organisation des gemeinsamen Schutzes für den deutschen Handel im Ausland, Regulirung der Consularvertretung des gesammten Deutschlands, gemeinschaftlicher Schutz der deutschen Schifffahrt, Seeflagge. G. Gründung der für die deutsche Kriegsmarine erforderlichen Kriegshäfen, Küsten-Vertheidigung. H. Revision der Bundesverfassung zum Zwecke der Consolidirung der vorhandenen militärischen Kräfte in der Richtung und aus dem Gesichtspuncte, daß durch bessere Zusammenfassung der deutschen Wehrkräfte die Gesammtleistung erhöht, die Wirkung gesteigert und die Leistung des Einzelnen möglichst erleichtert werde. — Bezüglich der Berufung des Parlaments ad hoc soll für das active Wahlrecht das Princip der directen Wahlen und des allgemeinen Stimmrechts maßgebend sein. Jeder Wahlbezirk soll 80 bis 100,000 Seelen umfassen, die einen Deputirten zu wählen haben; bezüglich des passiven Wahlrechts erwartet Preußen Vorschläge vom Ausschusse und bezeichnet schon jetzt die bezüglichen Bestimmungen des Reichswahlgesetzes von 1849 für sich als annehmbar. In diesem Sinne wäre sofort das Wahlgesetz ad hoc zu vereinbaren.

Ueber die Bamberger Conferenz schreibt man der „R. Z.“ nachträglich aus Thüringen, 25. Mai: Man würde sich sehr irren, wenn man glauben wollte, die Bamberger Conferenz habe als einheitliche Versammlung getagt. Keineswegs. Sie berieft und beschloß in einem weiteren Rathe. Nur an dem weiteren Rathe haben auch die thüringischen Staaten Theil genommen. So erklärt es sich, daß einestheils der im Ganzen genommen so gemäthigte Antrag am Bunde gestellt worden ist, anderentheils, daß ein Theil derjenigen Regierungen, welche als Vertreter jenes Antrags erscheinen, in demselben Augenblicke die eifrigsten kriegerischen Maßregeln ergreifen. Das Erstaunen über diesen argen Widerspruch wird sich lösen, wenn man weiß, daß in dem engeren Kreise, an welchem die thüringischen Staatsmänner nicht mehr theilgenommen haben, diese kriegerischen Maßregeln beschlossen worden sind.

Bezüglich der Klingebentler Affaire verlautet, daß zur Nichtigstellung des Sachverhaltes eine Commission aus österreichischen und preussischen Beamten bestehend, an den Ort des Vorfalles entfendet wurde. Die demalen in Dresden tagende XVI. General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten soll, wie die „Baier. Ztg.“ erfährt, demnächst bis auf Weiteres vertagt werden.

Der „Kamerad“ bemerkt anläßlich der in der „Presse“ ausgesprochenen Erwartung, daß die österreichische Regierung die Brigade Kalik nicht aus Holstein zurückziehen werde, Folgendes: Wie wir bestimmt versichern zu können glauben, wird diese Erwartung auch nicht getäuscht werden. Alle von den norddeutschen Blättern verbreiteten Nachrichten über Vorbereitungen zum Abmarsche der Brigade Kalik sind ungegründet. Oesterreich wird sein gutes Recht in Holstein nicht nur nicht freiwillig aufgeben, sondern es auch nöthigenfalls mit den Waffen gegen jeden gewaltsamen Eingriff vertheidigen. Wie sich auch die Verhältnisse hinsichtlich der Stellung der norddeutschen Bundesstaaten im Verlaufe des Conflictes gestalten mögen, die Brigade Kalik wird sich vor einer Uebertrumpfung zu wahren wissen, neben ihr steht das Recht und die Ehre Oesterreichs und Deutschlands und hinter ihr eine halbe Million österreichischer Bayonnette und das ganze Vaterland.

Ein englisches Geschwader, aus je drei Panzerschiffen bestehend, liegt bei Genua und Spezia. Französische Truppen haben ein Lager bei Nizza bezogen; ihr Obercommandant ist der bekannte General Bourbaki.

Zöpfl's Kritik des preussischen Kronjuristen-Gutachtens liegt nunmehr vor. Zöpfl mißt dem Gutachten eine bedeutende Wichtigkeit bei, sofern es

nicht von „Wortführern des einen oder des anderen streitenden Theiles“, als deren Aufgabe es erscheinen mag, die Ansprüche ihrer Klienten mit dem möglichststen Aufwand advocatischer Kunst in's günstigste Licht zu setzen, sondern von einer „Versammlung von Männern“ ausgehe, welche „theils in der Rechtswissenschaft, theils im praktischen Rechtsleben eine hervorragende Stellung einnehmen“ und die „in Folge einer königlichen Aufforderung“ zusammengetreten sind, welche ihrer Prüfung und dem Ausdrucke ihrer rechtlichen Meinung völlige Freiheit gelassen hat.“ Zöpfl nennt das Gutachten um so beachtenswerther, als dasselbe „auf die Fassung eines hochwichtigen königlichen Entschlusses vom wesentlichen Einflusse sein kann, ja eben zur Vorbereitung eines solchen veranlaßt worden ist.“ „Noch größer — fährt er fort — würde die Bedeutung und das Gewicht dieses Rechtsgutachtens sein, wenn dasselbe nicht nur formell als das Ergebnis der materiellen Uebereinstimmung der Ansichten sämtlicher Unterzeichneten anerkannt werden müßte und wenn nicht gerade das bei der Prüfung der einschlägigen Rechtsfragen höchst wichtige publicistische und germanistische Element in der Versammlung der Kronjuristen so äußerlich pärtlich vertreten gewesen wäre. Da aber aus dem Inhalte des Rechtsgutachtens selbst hervorgeht, daß unter den Kronjuristen keine durchgängige Uebereinstimmung der Ansichten herrschte und da überdies das Rechtsgutachten in den wesentlichsten Punkten in einen Gegensatz zu den bekannten früheren Meinungsäußerungen fast sämtlicher deutscher Juristenfacultäten getreten ist, so kann demselben doch nicht wohl eine solche durchschlagende Kraft beigelegt werden, daß jede andere abweichende Meinung hiergegen verstummen müßte. Bei dieser Lage der Sache ist es nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht eines jeden, dessen Beruf es ist, von den Erscheinungen im öffentlichen Rechtsleben der Nation Kenntniß zu nehmen, seine entgegengesetzte rechtliche Meinung nicht in sich zu verschließen.“ So mag denn auch das Erscheinen dieser Blätter in dieser Pflicht seine Rechtfertigung finden.

Zöpfl kommt zu dem Schlusse: „Weit gefehlt, daß aus den bisher besprochenen Erörterungen des Gutachtens gefolgert werden könnte, daß die Allerhöchsten beiden Großmächte bei ihren weiteren Entschliessungen und Verfügungen über die Herzogthümer nicht an die Berücksichtigung der bisher bestandenen Successionsrechte gebunden seien, muß sich vielmehr als das Ergebnis der rechtlichen Prüfung der obgedachten Beschlüsse des Kronjuristen die Ueberzeugung befestigen, daß Oesterreich und Preußen sich von der Rücksichtnahme auf diese Successionsrechte in keiner Weise loszählen können und dazu durch ihre eigenen Erklärungen in der 43. u. 44. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 29. Nov. und 1. December 1864 nach wie vor verpflichtet bleiben.“

Im Allgemeinen bemerkt der berühmte Staatsrechtslehrer über jenes merkwürdige Rechtsgutachten Folgendes: „Bolle Anerkennung verdient die durchgängige Klarheit der Darstellung, die Sichtung des Materials und die scharfe Aufstellung der wesentlichsten Streitfragen. In soweit das Rechtsgutachten der Kronjuristen mit den Rechtsgutachten der deutschen Juristenfacultäten übereinstimmt, dürfen die betreffenden Punkte bei vorurtheilsfreier Beurtheilung nummehr wohl als zur definitiven Entscheidung gebracht erachtet werden und sicher ist es hiernach ein Gewinn, daß die Streitfragen fortan auf ein engeres Gebiet sich beschränken werden.“

Dagegen zeigen sich in dem Rechtsgutachten der Kronjuristen mancherlei Unvollständigkeiten und Mängel, so ist z. B. auf eine rechtliche Würdigung der vielbesprochenen Vorgänge von 1713—1721, durch welche der Gottorp'sche Theil von Schleswig mit dem königlichen Antheile consolidirt und die alleinige Herrschaft des Königs über das souveräne Herzogthum Schleswig hergestellt würde, nicht genügend eingegangen. Außerdem aber finden sich in dem Rechtsgutachten viele den unzweifelhaftesten staats- und völkerrechtlichen, ja sogar den allgemeinen Rechtsgrundsätzen widersprechende Behauptungen, so daß es gerechtes Erstaunen erregen muß, wie dieselben in einer Versammlung juridisch gebildeter Männer eine Majorität erlangen konnten.“

Die Cardinalfrage, welche die Kronjuristen begutachten hatten, war die über die dem königlich preussischen Hause selbst zuständige Successionsrechte. Mit allem Aufwande juristischer Kunst vermochten sie nicht für das königliche Haus einen anderen Anspruch als begründet zu erklären, als den aus einer Anzahl kaiserlicher Lehen-Anwartschaften auf die Gortorper und Segeberger Häupten des Herzogthums Holstein und zwar nur jener Lande, welche im Jahre 1474 durch kaiserliche Creationsurkunde zu einem Herzogthum Holstein vereinigt und erhoben worden

*) „Beiträge zur Kritik des Rechtsgutachtens des Kronjuristen-Gutachtens bezüglich der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg von Dr. Heinrich Zöpfl, groß. bairischer Hofrath und d. o. Professor der Rechte zu Heidelberg, 1866.“ 107 Seiten.

